

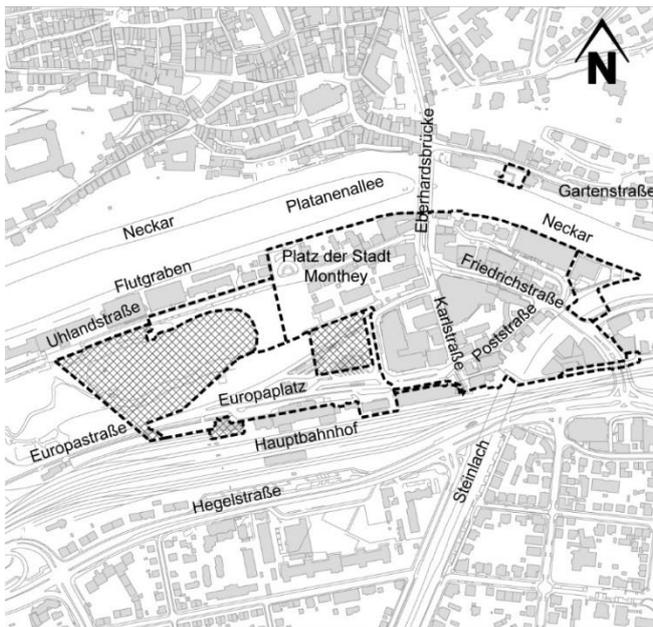
## Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Südliches Stadtzentrum“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen in seiner Sitzung am 14. November 2019 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

### Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Südliches Stadtzentrum“ wird um die im Lageplan vom 18. September 2019 gekennzeichneten Flächen („grau-kariert“), der Bereich des Baufeldes auf dem Busbahnhof und angrenzende Erweiterungsflächen des Anlagenparks im südlichen und Arrondierungsflächen im westlichen Bereich des Europaplatzes und das einzelne Flurstück 5676/10 (Kupferbau) in der Europastraße erweitert. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücks-teile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Erweiterung umfasst die Restfläche des Flurstücks Nr. 5666/1, in westlicher Richtung jeweils die (Teil-)Flächen des Flurstücks Nr.: 5492/4 und in südlicher Richtung die (Teil-)Flächen der Flurstücke Nr.: 5676/9 und 5676/10. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Fachabteilung Projektentwicklung, Brunnenstr. 3 (Technisches Rathaus) in Tübingen von jedermann eingesehen werden.

Lageplan vom 18. September 2019:



Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 27. April 2013, der Änderung vom 29. November 2014 (1. Erweiterung) und der Änderung vom 11. November 2017 (2. Erweiterung) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung (3. Erweiterung) unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Tübingen, den xx.xx.xxxx  
gez. Cord Soehlke  
Baubürgermeister